

Merkblatt Patente in Indien

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldedatum der Patentanmeldung.

Benutzungszwang

Die Erfindung muss innerhalb von 3 Jahren ab dem Erteilungsdatum in Benutzung genommen werden, sonst kann jeder eine Zwangslizenz beantragen. Benutzung bedeutet die Herstellung des patentierten Produkts in Indien in angemessenem Umfang und kommerziellem Ausmaß, oder Import. Eine Erklärung über die Benutzung der Erfindung in Indien muss einmal in jeder Periode von 3 Geschäftsjahren (ein Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. April bis zum 31. März) eingereicht werden. Der erste Zeitraum von 3 Geschäftsjahren beginnt mit dem Geschäftsjahr, das unmittelbar nach dem Geschäftsjahr beginnt, in dem das Patent erteilt wurde. Die Benutzungserklärung muss bis zum 30. September des Jahres eingereicht werden, an dessen 31. März das dritte Geschäftsjahr des betreffenden Dreijahreszeitraums endete. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Einreichung der Benutzungserklärung ist strafbar.

Kennzeichnung

Um von einem Verletzer Schadensersatz erhalten zu können, sollten patentierte Produkte mit „Patent“ oder „patented“ zusammen mit der Nummer und dem Jahr des Patents markiert werden.

Lizenzen

Die Eintragung des Lizenzvertrags beim indischen Patentamt ist sehr ratsam, denn gemäß dem Patentgesetz wird ein Lizenzvertrag, der nicht im Patentregister eingetragen ist, weder vom zuständigen Beamten noch von einem Gericht als Beweis für den Anspruch oder das Interesse einer Person an einem Patent anerkannt. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie beabsichtigen, für Ihr Patent in Indien eine Lizenz zu erteilen.